

NETZANSCHLUSSVERTRAG OBERHACHINGER WÄRME

Zwischen	Gemeindewerke Oberhaching GmbH (im Folgenden: „GWO“)		
	Bajuwarenring 17 82041 Oberhaching		
	Tel.: 089 / 998 2804-00, Fax: 089 / 998 2804-29 HRB 165464 AG München		
	Telefon/Telefax Registernummer/Registergericht		
und			
Frau/Herr/Firma	(im Folgenden: „Anschlussnehmer“)		
	Straße Hausnummer PLZ, Ort		
	Telefon/Telefax Geburtsdatum Registernummer/Registergericht <i>Kopie des Handelsregistrauszugs ist beizulegen</i>		
	E-Mail		
	ggf. vertreten durch		
	wird folgender Vertrag über <i>(bitte ankreuzen)</i>		
	<input type="checkbox"/> den Neuanschluss	<input type="checkbox"/> die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> einen bestehenden Netzanschluss
an das Fernwärmenetz der Gemeindewerke Oberhaching GmbH (im Folgenden: „GWO“) nach Maßgabe der nachstehenden Daten geschlossen.			
Die GWO kann dem Anschlussnehmer über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn) zusenden.			
1. Anschlussstelle			
		82041	Oberhaching
<i>Straße / Hausnummer / Zusatz</i>	<i>Wohneinheiten</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
	_____/_____, Gemarkung Oberhaching		
<i>Genaue Bezeichnung (z.B. Vorderhaus, etc.)</i>	<i>Flur-Nr.</i>		
2. Kundennummer			



3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	<input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch
4. Maximale Anschlussleistung	Q_{AL} (Anschlussleistung) _____ kW V (Volumenstrom) _____ m ³ /h	
5. Rücklauftemperatur	maximal 55 °C gemäß der jeweils gültigen Technischen Anschluss-Bedingungen (TAB, Anlage 5)	
6. Eigentumsgrenze zwischen Netz und Kundenanlage	Rohrverbindungen unmittelbar - nach der Hauseingangs- und - vor der Hausausgangsabsperrearmatur Die Eigentumsgrenze ist in den als Anlage 5 beigefügten Technischen Anschluss-Bedingungen (TAB) abgebildet.	

7. Vertragsgegenstand / Glasfasernetzanschluss / Geltung der AVBFernwärmeV / Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen / TAB

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der oben genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz der GWO nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) (AVBFernwärmeV), beigefügt als **Anlage 3**, sowie den Technischen Anschlussbedingungen der GWO, beigefügt als **Anlage 5**.
- (2) Zusammen mit den Leitungen für die Zu- und Fortleitung der Fernwärme verlegt die GWO Leitungen zum Anschluss der oben bezeichneten Anschlussstelle an das Glasfasernetz der GWO zum Zwecke der Zählerfernauslesung. Eine Aktivierung des Glasfasernetzanschlusses ist damit nicht verbunden. Diese bedarf einer separaten Beauftragung durch den Kunden.
- (3) Der Anschlussvertrag kommt nur unter der Voraussetzung zustande, dass der Anschluss des Objektes an das Wärmenetz der GWO für die GWO technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der GWO zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung in der jeweils aktuellen Fassung wesentliche Vertragsbestandteile dieses Netzanschlussvertrages, beigefügt als **Anlage 4**.
- (5) Die GWO ist berechtigt, die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse. Änderungen der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.



8. Versorgung mit Wärme

Die Versorgung mit Wärme erfolgt durch gesonderten Vertrag. In Zweifelsfällen gelten die Regelungen des Wärmeliefervertrages vorrangig zu den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages.

9. Anschlussleistung/Volumenstrom

Die Anschlussleistung und der Volumenstrom sind vom Anschlussnehmer bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen eigenverantwortlich zu ermitteln.

10. Hausanschlusskosten / Inbetriebnahme Kundenanlage

Die Hausanschlusskosten (Wärme) regeln sich nach § 10 der AVBFernwärmeV und sind dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt zu entnehmen.

Ersterschließung eines Straßenzuges

Im Rahmen der Ersterschließung eines Straßenzuges (nicht bei Nachverdichtung an das bereits bestehende Wärmenetz) gewährt die GWO den Anschlussnehmern Frühbucherrabatte. Frühbucher haben die Möglichkeit zwischen zwei Tarifmodellen zu wählen. Genauere Erläuterungen sind dem als Anlage 2 beigefügten Preisblatt zu entnehmen.

Nur Frühbuchern stehen folgende Tarife zur Auswahl (bitte betreffendes ankreuzen):

Standardtarif Stufentarif

Nachverdichtung an das bereits bestehende Wärmenetz

11. Rechnungslegung

Die in Ziff. 11 geregelten Hausanschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu von der GWO eine Rechnung. Das Recht der GWO aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

12. Vertragsdauer / Eigentümerwechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Beide Vertragspartner können den Netzanschlussvertrag Fernwärme mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, sofern dadurch Abnahmepflichten nicht verletzt werden, wobei die GWO jedoch nur kündigen können, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform. Erfolgt die Kündigung durch die GWO und ist die GWO aus rechtlichen Gründen zur Versorgung des Kunden mit Fernwärme verpflichtet, bietet sie dem Anschlussnehmer - grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzanschluss zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.



- (4) Bei einer Veräußerung des Grundstücks, das über die Abnahmestelle versorgt wird, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den geschlossenen Netzanschlussvertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Anschlussnehmer wird von den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der GWO jede nach Abschluss dieses Vertrages eintretende Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anschlussstelle unverzüglich mitzuteilen.

MUSTER

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, e-Mail: info@Gemeindewerke-Oberhaching.de, Tel.: 089/ 9982804-00, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wertersatz bei Widerruf

Für den Fall, dass die Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Anschlusses der vertraglich genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz der GWo vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein obiges Widerrufsrecht zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Dienstleistung auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der GWo für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

14. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: **Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers** (sofern erforderlich)
- Anlage 2: **Preisblatt**
- Anlage 3: **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) (AVBFernwärmeV)**
- Anlage 4: **Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Gemeindewerke Oberhaching GmbH**
- Anlage 5: **Technische Anschlussbedingungen (TAB) der GWO**
- Anlage 6: **Muster-Widerrufsformular**

Die dem Vertrag beigelegten Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anschlussnehmer, **sämtliche** Anlagen erhalten zu haben.

....., den

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift Anschlussnehmer)

15. Auftragsvergabe an die GWO

Mit Unterzeichnung dieses Netzanschlussvertrages beauftragt der Anschlussnehmer die GWO zugleich mit der Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Hausanschlusses gegen Entgelt nach Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

....., den

(Ort und Datum)

....., den

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift Anschlussnehmer)

.....

(Unterschrift Gemeindewerke Oberhaching GmbH)